

EXPERT INFO

KMU-Praxisinformationen | Ausgabe 1 | 2022

Ihr Experte



Als Sektionspräsidentin ist es mir ein Anliegen, Sie über diese aktuellen Themen zu

informieren. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Claudia Mattig

Präsidentin Sektion Zentralschweiz
sektion-zentralschweiz@expertsuisse.ch



Inhalt

Inhalt	Seite
Einstellung der Einzahlungsscheine per 30.9.2022	1
Covid-19 im Jahresabschluss	2
Erweiterte pauschale Besteuerung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen	3
Neue Gebühren im Betreuungswesen	3
Neuerungen Berufskostenverordnung 2022	4

Einstellung der Einzahlungsscheine per 30.9.2022

Einstellung der heutigen Einzahlungsscheine

Ausgangslage

Per 30.9.2022 nimmt der Finanzplatz Schweiz die roten und orangen Einzahlungsscheine vom Markt. Ab diesem Zeitpunkt werden die jetzt noch gültigen Einzahlungsscheine nicht mehr verarbeitet. Damit wird das Schweizer Zahlungssystem harmonisiert und die unterschiedlichen Zahlungsverfahren der Banken und der PostFinance werden vereinheitlicht und weiter digitalisiert.

Die Nachfolgeprodukte

Seit dem 30.6.2020 laufen die Umstellungen hin zur QR-Rechnung. Unternehmen, welche sich bis heute noch nicht damit befasst haben, wird empfohlen, sich umgehend mit der Bank und dem Softwareanbieter in Verbindung zu setzen.

Die Einzahlungsscheine werden von der QR-Rechnung abgelöst. Mit dem neuen Einzahlungsschein mit QR-Code werden alle relevanten Zahlungsinformationen zur Verfügung gestellt und damit entfällt die manuelle Erfassung im E-Banking. Der orange Einzahlungsschein wird durch die QR-Rechnung mit QR-IBAN und QR-Referenz ersetzt. Die QR-Referenz entspricht der bisherigen ESR-Referenz und dient dem einfachen Abgleich der Rechnung mit dem Zahlungseingang in der Buchhaltung. Die Nachfolgelösung für den roten Einzahlungsschein benötigt lediglich die QR-IBAN ohne die QR-Referenz. Leider bieten die QR-Rechnungen nicht die Möglichkeit, den Zahlungszweck wie bisher manuell bei der Zahlung anzupassen. Es ist jedoch weiterhin möglich, den Betrag und den Zahlungsempfänger abzuändern. Die bisher im E-Banking erfassten Daueraufträge sind darauf zu

prüfen, ob sie auf das neue Zahlungsverfahren angepasst werden müssen.

Die Vorteile

Die Schweizer Finanzinstitute haben schon frühzeitig ihre Mobile- und E-Banking-Lösungen angepasst. Damit können die Rechnungsempfänger bereits heute die Vorteile der QR-Rechnung nutzen. Die QR-Rechnungen können weiterhin auch am Schalter und am Automaten für das selbstständige Bezahlen von Rechnungen verwendet werden. Für Personen, die Rechnungen stellen und noch physisch versenden, vereinfacht sich das Ausdrucken und Versenden der Rechnungen inkl. Einzahlungsscheinen. Denn diese können nun direkt auf weissem Papier ausgedruckt werden, und es benötigt keine separaten Einzahlungsscheine mehr.

«In Kürze»

1. Ab dem 1.10.2022 werden orange und rote Einzahlungsscheine nicht mehr verarbeitet.
2. Die alten Einzahlungsscheine werden durch die QR-Rechnung abgelöst.
3. Bisherige Daueraufträge und Zahlungsvorlagen müssen entsprechend geprüft und ggf. neu erfasst werden.
4. Mit den QR-Rechnungen kann weiterhin am Postschalter bezahlt werden.

Covid-19 im Jahresabschluss: Einzelne Fragestellungen

Ausgangslage

Zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen der Coronapandemie wurden auf Bundesebene umfangreiche Massnahmen – wie bspw. die Gewährung von Covid-Krediten – umgesetzt. Zusätzlich haben die Kantone Härtefallprogramme lanciert, um die Unternehmen finanziell zu unterstützen. Die finanziellen Hilfspakete sind mit verschiedenen Auflagen und Auswirkungen verbunden, welche bei der Abschlusserstellung zu berücksichtigen sind.

Bilanzierung Covid-Kredite

Eine Solidarbürgschaft dauert grundsätzlich höchstens acht Jahre. Auch wenn damit die gewährten Covid-Kredite als langfristige, verzinsliche Darlehen klassifizieren, ist bei der Beurteilung der Bilanzierung der effektiv beabsichtigte Rückzahlungszeitpunkt massgebend. Sofern die Unternehmensleitung beabsichtigt, einen gezogenen Covid-Kredit innerhalb der nächsten 12 Monate zurückzuführen, ist das Darlehen unter den kurzfristigen verzinslichen Finanzverbindlichkeiten auszuweisen. Für die Beurteilung ist somit die wirtschaftliche Substanz und nicht die formelle Vertragsgrundlage entscheidend.

Kapitalverlust/Überschuldung

Für die Beurteilung, ob ein hälftiger Kapitalverlust oder eine Überschuldung gemäss Art. 725 OR vorliegt, dürfen gezogene Covid-Kredite bis CHF 500 000 als Eigenkapital berücksichtigt werden. Damit kommen die vom Gesetz vorgeschriebenen Handlungspflichten des Verwaltungsrats später zum Tragen.

Gewinnverwendungsvorschlag

Während der Dauer der Solidarbürgschaft eines Covid-Kredits darf eine Gesellschaft weder Dividenden beschliessen und aus-

schütten noch Kapitaleinlagen zurückerstatten.

Sollte ein Gewinnverwendungsvorschlag dennoch eine Dividende vorsehen, wäre dieser Gewinnverwendungsvorschlag so wie eine allfällige Dividendenausschüttung nicht gesetzeskonform.

Zu berücksichtigen ist, dass neben den liquiditätswirksamen Bardividenden auch den Aktionären zugewiesene Gewinnanteile, welche zu einem späteren Zeitpunkt ausbezahlt werden (d.h. Gutschriften auf Aktionärs-Kontokorrente), unter diese Bestimmungen fallen. Analog zu den Bestimmungen bei Covid-Krediten besteht auch für Gesellschaften, welche Härtefallgelder erhalten haben, ein Ausschüttungsverbot. Konkret dürfen im Jahr der Beitragsgewährung (2021) und den drei darauffolgenden Jahren (2022–2024) oder bis zur vollständigen Rückzahlung der erhaltenen Leistungen keine Ausschüttungen vorgenommen werden.

Unternehmensfortführung

Die Rechnungslegung basiert auf der Annahme der Unternehmensleitung, dass die Gesellschaft auf absehbare Zeit weitergeführt wird. Bei der Beurteilung der Fortführungsfähigkeit hat die Unternehmensleitung allfällige Auswirkungen der Coronapandemie zu berücksichtigen. Zu erwähnen sind bspw. die Robustheit geplanter Cashflows, die Bedingungen von Finanzverbindlichkeiten oder die Auswirkungen auf Umsatz, Gewinn und Kennzahlen.

Offenlegungspflichten

In Bezug auf die Darstellung und Offenlegung gilt es v.a. folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Kurzarbeitsentschädigungen: Wesentliche erhaltene Kurzarbeitsentschädigungen sind in der Bilanz/Erfolgsrechnung

und ggf. im Anhang der Jahresrechnung separat auszuweisen.

- Einmalige oder mit dem normalen Geschäftsbetrieb nicht zusammenhängende Covid-Aufwände und -Erträge können als ausserordentlicher Aufwand oder Ertrag verbucht werden, sofern sie eine direkte Folge von Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Ausbreitung sind und im normalen Geschäftsverlauf ohne Coronakrise nicht angefallen wären.
- Covid-Kredite sind in der Bilanz und im Anhang der Jahresrechnung separat auszuweisen. Zudem sind im Anhang die Kreditkonditionen zu erläutern und ggf. weitere Angaben zu machen.
- Ereignisse nach dem Bilanzstichtag: In der neuen Rechnungsperiode bereits beantragte oder erhaltene Härtefallentschädigungen sind zu erläutern.
- Fortführungsfähigkeit: Sofern die Fortführung der Gesellschaft gefährdet sein könnte, ist eine umfassende Erläuterung der Einschätzung der Unternehmensleitung sowie der geplanten Massnahmen im Anhang erforderlich.

«In Kürze»

1. Der Ausweis von Covid-Krediten in der Bilanz hängt u.a. vom beabsichtigten Rückzahlungszeitpunkt ab.
2. Beim Gewinnverwendungsvorschlag sind allfällige Ausschüttungssperren zu beachten.
3. Die Beanspruchung von Hilfeleistungen führt zu erweiterten Offenlegungspflichten.

Erweiterte pauschale Besteuerung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen

Worum geht es?

Mit Anpassung der eidg. Berufskostenverordnung per 1.1.2022 wurde der Privatanteil für die Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs auf 0,9% pro Monat erhöht. Mit dieser Erhöhung werden neu auch die Fahrkosten zum Arbeitsort in der Pauschale berücksichtigt. Es ist jedoch weiterhin möglich, die effektive private Nutzung mit einem Fahrtenheft zu belegen und den Fahrkostenabzug geltend zu machen. Diese Anpassung betrifft grundsätzlich nur die direkte Bundessteuer. Den Kantonen steht es jedoch frei, ihre kantonalen Regelungen entsprechend anzupassen. Mit dieser Änderung wurde dem administrativen Aufwand entgegengewirkt, der mit Einführung der FABI-Vorlage im Jahr 2016 entstanden ist. Durch die FABI-Vorlage hatten die Arbeitnehmenden in ihren privaten Steuererklärungen mit einem Mehraufwand bezüglich der Deklaration der Berufskosten zu kämpfen. Nachfolgend zeigen wir auf, wie sich dieser administrative Aufwand mit der Erhöhung des Privatanteils wieder reduziert.

Was bisher galt

Mit Einführung der FABI-Vorlage mussten Steuerpflichtige mit einem Geschäftsfahrzeug ihren Arbeitsweg für die Arbeitstage ohne Aussendienst mit CHF 0.70 pro Kilometer als Einkommen in der Steuererklärung deklarieren. Im Gegenzug konnten sie den Arbeitsweg für die Tage ohne Aussendienst als Berufskosten geltend machen. Durch die Begrenzung des Fahrkostenab-

zugs bei der direkten Bundessteuer auf CHF 3000 (die Kantone konnten individuell über die Einführung einer Begrenzung entscheiden) konnte bei einem längeren Arbeitsweg nicht mehr der gesamte Aufwand steuerlich zum Abzug gebracht werden. Hat sich der Aufwand für die Fahrkosten innerhalb der Abzugsbegrenzung bewegt, wurde es zum Nullsummenspiel: Beim Einkommen wurde der Arbeitsweg zwar aufgerechnet, konnte in gleicher Höhe aber wieder bei den Berufskosten abgezogen werden.

Neu ab Steuerjahr 2022

Dies ändert sich ab der Steuererklärung 2022: Neu können die Steuerpflichtigen auf die Aufrechnung des Arbeitswegs zum steuerbaren Einkommen verzichten. Im Gegenzug kann kein Abzug für den Arbeitsweg mehr geltend gemacht werden. Wer weiterhin die effektive private Nutzung abrechnen möchte, hat ein Fahrtenheft zu führen. Die privat gefahrenen Kilometer inkl. Arbeitsweg gelten als Einkommen und sind im Lohnausweis entsprechend deklariert. Der Arbeitsweganteil kann dafür bei den Berufsauslagen (Fahrkostenabzug) abgezogen werden.

Wer profitiert?

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass Steuerpflichtige mit Geschäftsfahrzeug, die einen langen Arbeitsweg in Kauf nehmen, von dieser Änderung profitieren. Dies, da sie nicht mehr auf der Differenz zwischen Fahrkosten und Abzugsbegrenzung «sitzen

bleiben». Weiter profitiert, wer einen geringen Aussendienstanteil hat, da auch in dieser Konstellation die Aufrechnung im Gegensatz zum Abzug höher ausfallen konnte. Tendenziell schlechter fahren dürften im Gegenzug Arbeitnehmende mit einem kurzen Arbeitsweg oder mit einem hohen Aussendienstanteil.

Und die Kantone?

Aktuell haben sich noch nicht alle Kantone dazu geäußert, ob sie diese neue bundesrechtliche Regelung übernehmen. Allenfalls werden die Arbeitgebenden also weiterhin eine Bescheinigung über die Aussendiensttage ausstellen und die Arbeitnehmenden die Berufskosten in der Steuererklärung separat für Bund und Kanton deklarieren müssen. Dem entgegenwirken will der Kanton Zürich: Er hat sich bereits für eine einheitliche Steuerveranlagung ausgesprochen und die Übernahme der neuen Bundesregelung beschlossen.

«In Kürze»

1. Durch die Anpassung der Berufskostenverordnung sind neu die Fahrkosten zum Arbeitsort abgedeckt.
2. Ab der Steuererklärung 2022 muss der Arbeitsweg für Nicht-Aussendiensttage bei Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs nicht mehr als steuerbares Einkommen deklariert werden.
3. Steuerpflichtige mit einem langen Arbeitsweg oder mit einem tiefen Aussendienstanteil profitieren von dieser Änderung.
4. Welche Kantone diese neue Regelung übernehmen, ist aktuell noch ungewiss.

Neue Gebühren im Betreibungswesen

Neue Gebühren im Betreibungswesen

Was ändert sich?

Per 1.1.2022 wurde die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV/SchKG) angepasst. Neu können die Betreibungsämter eine Gebühr von CHF 8 verlangen, wenn der Schuldner seine Betreibungsurkunde nach erfolglosem Zustellversuch persönlich auf dem Amt entgegennehmen muss. Die beim Rückzug

einer Betreibung nötige Protokollierung durch das zuständige Betreibungsamt wird neu kostenlos sein. Weiter werden die maximalen Gerichtskosten in den SchKG-Summarverfahren erhöht. Diese Änderungen sollen helfen, dass Aufwand und Ertrag der Gerichte in einem besseren Verhältnis zueinander stehen.

Neuerungen Berufskostenverordnung 2022

Ausgangslage

Die eidg. Berufskostenverordnung wurde per 1.1.2022 angepasst. Neu wird den Arbeitnehmenden mit Geschäftsfahrzeug ein pauschaler Privatanteil für die private Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs von 0,9% (statt bisher 0,8%) des Fahrzeugkaufpreises pro Monat als Lohn aufgerechnet. Der massgebende Fahrzeugkaufpreis entspricht dem Neukaufpreis exkl. Mehrwertsteuer, aber inkl. allfälliger Sonderausstattung (Serviceleistungen zählen nicht dazu). Mit dieser Pauschale werden neu die Nutzung des Fahrzeugs für den Arbeitsweg und weitere private Zwecke abgegolten. Es ist weiterhin möglich, die effektive private Nutzung mit einem Fahrtenheft abzurechnen und entsprechend zu deklarieren. Grundsätzlich betrifft diese Änderung die direkte Bundessteuer. Die Kantone haben aber die Möglichkeit, diese Anpassung in ihren kantonalen Regelungen zu übernehmen.

Folgen für die Arbeitgebenden

Auf Seiten der Arbeitgebenden müssen verschiedene Aspekte beachtet werden. So bedarf es einer Anpassung des Privatanteils in der Buchhaltung, damit dieser richtig verbucht und abgerechnet wird. Weiter muss auf Folgendes geachtet werden, damit der Lohnausweis ab 2022 korrekt ausgefüllt wird: In Ziffer 2.2 des Lohnausweises ist der angepasste Privatanteil (10,8% des Fahrzeugkaufpreises exkl. Mehrwertsteuer) auszuweisen. Dieser Betrag gilt weiterhin als Naturallohn und unterliegt den Sozialversicherungen. Künftig kann auf die Bescheinigung des Aussendienstanteils in den Bemerkungen (Ziffer 15) verzichtet

werden. Das Feld F «unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort» muss weiterhin angekreuzt werden. Gesamtheitlich betrachtet sollten diese Neuerungen den administrativen Aufwand bei der Erstellung des Lohnausweises verringern. Weiterer Abklärungsbedarf besteht, falls es Kantone gibt, die diese Änderungen nicht in den kantonalen Regelungen berücksichtigen. Es wäre denkbar, dass für Arbeitnehmende aus solchen Kantonen eine separate Bescheinigung über die Aussendiensttage ausgestellt werden muss. Da es durch den höheren Privatanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs zu einem höheren Lohn bei den betroffenen Arbeitnehmenden kommt, empfiehlt es sich, die Arbeitnehmenden frühzeitig über diese Neuerung zu informieren. Interne Reglemente oder auch Arbeitsverträge, in denen die bisher geltende Pauschale ausgewiesen wurde, sollten angepasst werden. Vor dem Hintergrund möglicher weiterer Änderungen ist es ratsam, nicht den Betrag in den internen Reglementen und Arbeitsverträgen auszuweisen, sondern auf die gesetzlichen Bestimmungen zu verweisen. Anders sieht es bei bereits vom Kanton genehmigten Spesenreglementen aus: Diese weisen zwar den «alten» Pauschalbetrag aus; die Kantone, welche die neue Regelung in ihren Weisungen übernommen haben, wenden aber ab 1.1.2022 automatisch den neuen Betrag von 0,9% an.

Weitere Aspekte

Im Bereich der Mehrwertsteuer ergeben sich durch die Erhöhung des Privatanteils leichte Mehrkosten für die Arbeitgebenden. Der jährliche Privatanteil (Kaufpreis des Geschäftsfahrzeugs $\times$ 10,8%) versteht sich jeweils inkl. Mehrwertsteuer. Durch den neu höheren Pauschalbetrag muss ein höherer Betrag an Mehrwertsteuer abgerechnet werden als bisher. Folgen hat die Erhöhung auch hinsichtlich der Sozialversicherungsabgaben: Der Privatanteil gilt als Einkommen, auf welchem Sozialleistungen geschuldet sind. Diese Abzüge nehmen somit sowohl für Arbeitgebende als auch für Arbeitnehmende leicht zu.

«In Kürze»

1. Durch die Änderung der Berufskostenverordnung der direkten Bundessteuer beträgt der monatliche Privatanteil für die Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs neu 0,9%.
2. Der neue Satz ist in der Buchhaltungssoftware zu hinterlegen.
3. Beim Ausfüllen des Lohnausweises sind die entsprechenden Änderungen zu beachten.
4. Bei der Mehrwertsteuer kommt es durch die Erhöhung des Privatanteils zu Mehrausgaben für die Arbeitgebenden.

Wir sind Mitglied von EXPERTsuisse. Der Verantwortung verpflichtet.

Der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand bildet, unterstützt und vertritt seine Experten. Seit über 90 Jahren ist EXPERTsuisse seiner Verantwortung verpflichtet gegenüber Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. www.expertsuisse.ch

Die hier aufgeführten Inhalte sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden. Zudem können diese Beiträge eine eingehende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Haftung kann weder für die Inhalte noch für deren Nutzung übernommen werden.